



## Bibliographische Daten

Titel: Führer durch Nürnberg anlässlich des XII. Deutschen  
Bundesschiessens  
Signatur: Amb. 8. 1409

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

60 Pfg., für jede weitere angefangene Viertelstunde 40 Pfg., mehr (die Beförderung von Gegenständen über 100 Kilo unterliegt der freien Vereinbarung);

- d) für Möbeltransporte bei Umzügen für die Stunde 80 Pfg., für jede angefangene halbe Stunde 40 Pfg.;
- e) bei Annahme auf bestimmte Zeit (als Führer oder Begleiter von Reisenden, Fremden etc., dann als Markthelfer, Ausgeher u. s. w.) für den Tag (10 Stunden) 4 Mk., für die Stunde 50 Pfg., für jede weitere angefangene halbe Stunde 25 Pfg.;
- f) bei Dienstleistungen als Führer oder Begleiter hat der Dienstmann Gegenstände bis zu 15 Kilo Gewicht ohne besondere Vergütung zu tragen; für den Transport von Gegenständen bis zu 50 Kilo kann er 20 Pfg., für den Transport schwererer Gegenstände 40 Pfg. für die angefangene Stunde verlangen.

Bei der Gebührenberechnung kann auch eine Wegstrecke bis zu 1 Kilometer einem Zeitaufwand bis zu 15 Minuten gleich gerechnet werden.

Die sämtlichen vorstehenden Gebührensätze gelten nur für den Tagesdienst, d. h. vom 1. April bis 30. September von früh 6 Uhr bis abends 9 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von früh 7 Uhr bis abends 9 Uhr.

Für Dienstleistungen ausserhalb dieser Zeit haben die Dienstmänner die doppelten Beträge der obigen Gebührensätze zu beanspruchen.

Ob der Dienstmann von einem oder mehreren Auftraggebern verwendet wird, ist, sofern derselbe nur einen Gang an einen Ort zu machen hat, ohne jeglichen Einfluss; solchenfalls ist daher nur die entsprechende tarifmässige Vergütung für einen Gang zu bezahlen.

Wird ein Dienstmann zur Übernahme eines bestimmten Auftrages an einen Ort geholt oder bestellt, so ist ihm der hierdurch erwachsene Zeitaufwand nach den Sätzen unter a) zu vergüten. Der Rückweg nach Vollzug des Auftrags darf bei der Gebührenberechnung nicht einbezogen werden.

Für die Verwendung von Gerätschaften darf der Dienstmann keine besonderen Gebühren verlangen.

Die Löhnungen für fortdauernde Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate sind besonders zu vereinbaren, falls eine Gebührenermässigung eintreten soll.

Desgleichen unterliegen die Vergütungen für andere als die in der Gebührenordnung aufgeführten Dienstleistungen der freien Vereinbarung.

Der Dienstmann ist nicht verpflichtet, Dienstleistungen über die Stadtmarkung hinaus oder ausserhalb des Stadtbezirkes zu übernehmen. Derartige Dienstleistungen sind ihm jedoch nicht verboten; nur soll gegebenfalls die Festsetzung des zu zahlenden Lohnes den Beteiligten überlassen bleiben.

## Gasthöfe.

(Diejenigen mit Restaurants sind mit Sternchen ausgezeichnet.)

Die vornehmsten sind: Der Bayerische Hof in der Karlsstrasse (auf der Sebalder Seite); Württemberger Hof und \*Grand Hotel (nur

von über  
Minuten  
Pfg. mehr;  
von über  
Minuten